



Informationsblatt

(Stand: 01.01.2018)

Zur Führung ausländischer akademischer, staatlicher und kirchlicher Grade bedarf es im Freistaat Sachsen keiner individuellen Genehmigung mehr. Es gilt die gesetzliche Allgemeingenehmigung gemäß § 44 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz - SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013.

Inhaber ausländischer akademischer, staatlicher und kirchlicher Grade tragen selbst die Verantwortung dafür, dass sie befugt sind, den Grad zu führen.

Dabei ist Folgendes zu beachten:

- Der Grad darf nur geführt werden, wenn er von einer nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschule und aufgrund eines nach dem Recht des Herkunftslandes anerkannten Hochschulabschlusses nach einem ordnungsgemäß durch Prüfung abgeschlossenen Studium verliehen worden ist.
- Der Grad ist in der Form zu führen, in der er verliehen worden ist (Originalform). Die verliehene Form kann buchstabengetreu in lateinische Schrift übertragen (transliteriert) und eine wörtliche Übersetzung in Klammern hinzugefügt werden. Ferner kann die im Herkunftsland zugelassene oder nachweislich allgemein übliche Abkürzung geführt werden.
- Die verleihende Hochschule ist anzugeben (Herkunftsbezeichnung).

Von diesen Grundsätzen gibt es eine Reihe begünstigender Ausnahmen:

Ohne Herkunftsbezeichnung (Angabe der verleihenden Hochschule) dürfen Hochschulgrade aus Mitgliedsstaaten der Europäischen Union¹ oder des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie des Europäischen Hochschulinstitutes Florenz und der Päpstlichen Hochschulen geführt werden.

Wer in einem wissenschaftlichen Promotionsverfahren einen Doktorgrad in einem Mitgliedsstaat der Europäischen Union¹ oder des Europäischen Wirtschaftsraumes sowie des Europäischen Hochschulinstitutes Florenz und der Päpstlichen Hochschulen erworben hat, kann anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzung die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz und ohne Herkunftsbezeichnung führen. Allerdings muss sich der Inhaber des Grades für eine der beiden Formen entscheiden; beide Formen dürfen nicht gleichzeitig geführt werden.

Diese Sonderregelung gilt nicht für Doktorgrade, die ohne Promotionsstudien oder – verfahren vergeben werden (so genannte Berufsdoktorate) und für Doktorgrade, die nach den rechtlichen Regelungen des Herkunftslandes nicht der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation der Studienabschlüsse zugeordnet sind.

¹ gilt nicht für die im Nordteil Zyperns erworbenen Hochschulgrade

Inhaber folgender Doktorgrade können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich üblichen Abkürzung die Abkürzung „Dr.“ ohne fachlichen Zusatz jedoch mit Herkunftsbezeichnung führen:

Russland²:
kandidat biologiceskich nauk
kandidat chimiceskich nauk
kandidat farmacevticeskich nauk
kandidat filologiceskich nauk
kandidat fiziko-matematiceskich nauk
kandidat geograficeskich nauk
kandidat geologo-mineralogiceskich nauk
kandidat iskusstvovedenija
kandidat medicinskich nauk
kandidat architektury
kandidat psihologiceskich nauk
kandidat seliskochozjajstvennych nauk
kandidat techniceskich nauk
kandidat veterinarnych nauk

Die Inhaber folgender Doktorgrade

Australien: „Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung
Israel: „Doctor of ...“ mit jeweils unterschiedlicher Abkürzung
Japan: „Doctor of ...“ (hakushi ...)
Kanada: „Doctor of Philosophy“ – Abk.: „Ph.D.“
Vereinigte Staaten von Amerika: „Doctor of Philosophy“ – Abk.: „Ph.D.“, sofern die verleihende Einrichtung von der Carnegie Foundation for the Advancement of Teaching als „Research University (high research activity)“ oder als „Research University (very high research activity)“ klassifiziert ist,

können anstelle der im Herkunftsland zugelassenen oder nachweislich allgemein üblichen Abkürzungen die Abkürzung „Dr.“ jeweils ohne fachlichen Zusatz und Herkunftsbezeichnung führen.

Doktorate, die unter die vorgenannte Regelung fallen, müssen, unabhängig von ihrer originalsprachlichen Bezeichnung im Herkunftsstaat, Graden entsprechen, die auf der Grundlage eines wissenschaftlichen Promotionsverfahrens erworben werden und der dritten Ebene der Bologna-Klassifikation zugeordnet sein.

²Die Kandidatengrade müssen von der staatlichen „Vyssaja attestacionnaja komissija Ministerstva obrazovanija i nauki Rossijskoj Federacii“ (russische Abkürzung: VAK)/Oberste Attestationskommission des Ministeriums für Bildung und Wissenschaft der Russischen Föderation (aktuelle Bezeichnung seit 2007) oder einer ihrer Vorgängereinrichtungen verliehen worden sein. Diese sind:

bis 1991: „Vyssaja attestacionnaja komissija pri Sovete Ministrov SSSR“/Oberste Attestationskommission beim Ministerrat der UdSSR,

1992-1996: „Vyssij attestacionnyj komitet Rossijskoj Federacii“/Oberstes Attestationskomitee der Russischen Föderation,

1997-2001: „Gosudarstvennyj vyssij attestacionnyj komitet Rossijskoj Federacii“/Staatliches Oberstes Attestationskomitee der Russischen Föderation,

2001-2006: „Vyssaja attestacionnaja komissija Ministerstva obrazovanija Rossijskoj Federacii“/Oberste Attestationskommission des Ministeriums für Bildung der Russischen Föderation.

Ein ausländischer **Ehrengrad**, der von einer nach dem Recht des Herkunftslandes zur Verleihung berechtigten Hochschule oder anderen Stellen verliehen wurde, darf nach Maßgabe der für die Verleihung geltenden Rechtsvorschriften in der verliehenen Originalform unter Angabe der verleihenden Stelle geführt werden. Hierbei ist zu beachten, dass die Führung eines Ehrengrades dann unzulässig ist, wenn er von einer Stelle verliehen worden ist, die kein Recht zur Vergabe eines entsprechenden regulären Grades besitzt.

Grundsätzlich ist keine Umwandlung eines ausländischen akademischen Grades in einen entsprechenden deutschen Grad möglich. Eine Ausnahme hiervon gibt es nur für Berechtigte nach § 10 des Bundesvertriebenengesetzes bei formeller und materieller Gleichwertigkeit und Existenz eines entsprechenden deutschen Abschlusses.

Für nähere Informationen steht Ihnen auch die Datenbank ANABIN, die von der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, Bonn, im Sekretariat der Kultusministerkonferenz ständig ergänzt und aktualisiert wird, zur Verfügung. Sie enthält Informationen über ausländische Hochschulabschlüsse, Studienrichtungen sowie Hinweise auf Äquivalenzen von derzeit ca. 180 Ländern. Der Zugriff erfolgt unter www.anabin.de.

Besondere berufsrechtliche Genehmigungs- und Anzeigerfordernisse bleiben durch die gesetzliche Führungsbefugnis gemäß § 44 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz unberührt. In diesen Fällen müssen Sie sich mit den zuständigen berufsständischen Einrichtungen und Institutionen in Verbindung setzen. Dies gilt auch für die reglementierten Berufe. Zuständige Stellen sind insoweit beispielsweise:

Arzt/Ärztin: Sächsische Landesärztekammer, Schützenhöhe 16,
01099 Dresden

Zahnarzt/Zahnärztin: Sächsische Landeszahnärztekammer, Schützenhöhe 11,
01099 Dresden

Apotheker/
Apothekerin: Sächsische Landesapothekenkammer, Pillnitzer Landstr. 10,
01326 Dresden

Tierarzt/Tierärztin: Sächsische Tierärztekammer, Schützenhöhe 16, 01099 Dresden

Architekt/Architektin: Architektenkammer Sachsen, Goetheallee 37, 01309 Dresden

Lehrer/Lehrerin: Landesamt für Schule und Bildung,
Großenhainer Str. 92, 01127 Dresden

Rechtsanwalt/
Rechtsanwältin: Rechtsanwaltskammer Sachsen, Glacisstraße 6, 01099 Dresden

Berufsbezeichnung

Ingenieur/Ingenieurin: Ingenieurkammer Sachsen, Annenstraße 10, 01067 Dresden

Approbationen und Berufserlaubnisse für Ärzte/Ärztinnen, Zahnärzte/Zahnärztinnen und Apotheker/Apothekerinnen

Landesdirektion Sachsen, Stauffenbergallee 2, 01099 Dresden

Approbationen und Berufserlaubnisse für Tierärzte/Tierärztinnen

Sächsisches Staatsministerium für Soziales und Verbraucherschutz, Albertstraße 10,
01097 Dresden

Approbationen für Psychologische Psychotherapeuten/Psychologische Psychotherapeutinnen, Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeuten/Kinder- und Jugendlichenpsychotherapeutinnen

Sächsisches Landesprüfungsamt für Akademische Heilberufe, Stauffenbergallee 2,
01099 Dresden

Grundsätzlich entscheiden die Arbeitgeberinnen und Arbeitgeber selbst, ob die ausländische Ausbildung den Anforderungen der angebotenen Arbeitsstelle entspricht. Das gilt auch für die Einstellung in den öffentlichen Dienst. In diesen Fällen werden die erforderlichen Feststellungen durch die einstellende Behörde getroffen.

Sofern im Einzelfall eine Bewertung des ausländischen Abschlusses zur Beurteilung der Förderungsvoraussetzungen nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erforderlich ist, müssen Sie sich mit dem zuständigen Amt für Ausbildungsförderung – in der Regel das örtliche Studentenwerk – in Verbindung setzen. Dieses wird die Entscheidung im Rahmen seiner Amtsermittlungspflicht, ggf. unter Beteiligung der Zentralstelle für ausländisches Bildungswesen, treffen.

Wer entgegen den gesetzlichen Bestimmungen fremdsprachige oder diesen zum Verwechseln ähnliche Grade führt, begeht eine Ordnungswidrigkeit im Sinne von § 113 Abs. 2 Nr. 6 Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz.

Bei Fragen wenden Sie sich bitte an das Sächsische Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst, Wigardstraße 17, 01097 Dresden. Sprechzeiten: Dienstag 10.00 – 12.00 Uhr, Donnerstag 14.00 – 16.00 Uhr. Telefonische Auskünfte erhalten Sie unter folgender Nummer: 0351/564 6315.